



Reden ist tödlich, Schweigen ist Gold

Ein Besuch der Steuerfahndung bringt selbst gestandene Manager-Größen ins Schwitzen

Der aktuelle Fall von Bayern-Manager Uli Hoeneß zeigt wieder einmal, in welchen unsicheren Zeiten Steuerzahler leben, die es mit der Steuermoral in der Vergangenheit nicht ganz so ernst genommen haben. Und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Steuerfahndung eines Tages auch vor der eigenen Tür steht. Dies liegt nicht nur an den diversen CDs mit Steuerdaten, die seit 2008 regelmäßig von den Finanzbehörden angekauft werden. Ab 2014 kommt die E-Bilanz

für alle buchführungspflichtigen Unternehmen, wodurch es den Finanzämtern deutlich erleichtert wird, die eingereichten Datensätze systematisch auf Plausibilität zu prüfen und Verdachtsfälle aufzuspüren. Für den Staat jedenfalls ist die Steuerfahndung ein lohnendes Investment. So konnten die Steuerfahnder in 2011 in 35.592 Fällen rund 2,2 Milliarden Euro Steuermehreinnahmen erzielen.

Dabei wurde der Strafraum durch die Gerichte in den letzten Jahren deutlich angehoben: Bei Steuerhinterziehungsbeträgen von über 100.000 Euro kommt es zwingend zu einer Haftstrafe, auch wenn diese vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Bei Summen von über einer Million Euro müssen die Täter mit einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren rechnen. Eine Aussetzung der Haftstrafe zur Bewährung scheidet in diesen Fällen aus. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass seit 2008 in Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 -5 AO) eine strafrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren gilt. Ein besonders schwerer Fall liegt

bereits vor, wenn der Hinterziehungsbetrag, wie etwa bei einer ungerechtfertigt erlangten Steuererstattung, 50.000 Euro übersteigt. Die relevanten Summen sind also auch bei Mittelständlern schnell erreicht. Dies zeigt deutlich: Steuerhinterziehung ist nicht länger ein Kavaliersdelikt, das mit einem freundlichen Gespräch mit dem Beamten der zuständigen Steuerstrafstellen und einer Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage aus der Welt geschafft werden kann.

Stehen die Steuerfahndungsbeamten mit einem gültigen Durchsuchungsbeschluss vor der Tür, so können diese weitgehend frei schalten und walten. Der Beschuldigte muss praktisch hilflos zusehen. „In so einer Durchsuchungssituation geraten selbst die erfahrensten Manager vollkommen aus der Fassung und machen in der Panik die schwersten Fehler, die sich im Nachhinein oft nicht mehr korrigieren lassen“, berichtet StB/WP/RA/Notar Dipl.-Fw. Dr. Klaus Voßmeyer aus Duisburg. „Dazu gehört, dass die Betroffenen nicht von ihrem Schwei-

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

SERIE

Teil 1: **Betriebsprüfung** – März
RANKING: **StB/WP im Ruhrgebiet** – April

Teil 2: **Steuerfahndung** – Mai

Teil 3: **Gesellschafterstreit** – Juni
Teil 4: **Geschäftskontakte** – Juli/Aug.

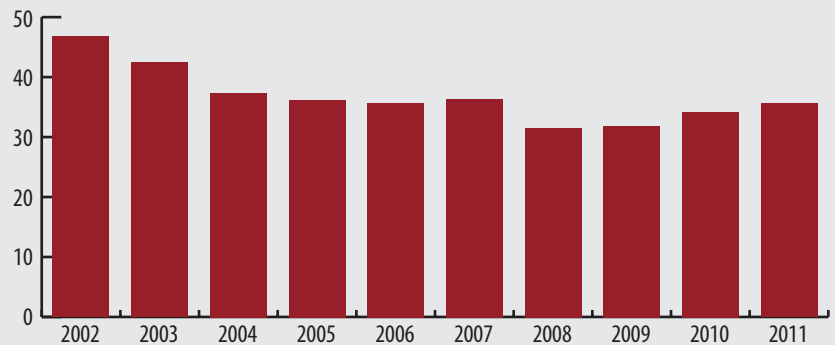
gerecht Gebrauch machen, sondern sich die Probleme von der Seele reden.“ Daher gibt es einige hilfreiche Tipps, die helfen, bestimmte Kardinalfehler zu vermeiden (siehe Kasten).

Die Panik ist verständlich. Denn neben der Verurteilung wegen Steuerhinterziehung drohen weitere Folgen wie etwa der nicht zu unterschätzende Ansehensverlust bei Geschäftspartnern oder in der Ausübung öffentlicher Ämter. Unternehmern, die Steuern hinterziehen, droht regelmäßig der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst oder Selbstständige müssen bei einer Verurteilung mit weiteren berufsrechtlichen Verfahren rechnen, die bis zur Entlassung oder dem Verlust der Berufszulassung führen können.

„Vielfach ist es sinnvoll, einem möglichen Besuch der Steuerfahndung durch eine Selbstanzeige zuvorzukommen“, rät daher RA/StB Dr. Johannes Kolbeck aus Essen. „Dies ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, weshalb sich ein externer Spezialist anbietet, der nicht in die tägliche Beratung des Mandanten involviert ist.“ Der Mandant sollte sich bei einer Selbstanzeige also darüber im Klaren sein, dass er sich wegen aller infrage kommenden Steuervergehen offenbaren muss. Die Möglichkeit einer Teil-Selbstanzeige, etwa wegen eines von mehreren Auslandskonten, gibt es nicht mehr. Die Angaben müssen vollständig und nachprüfbar sein, pauschale Angaben über bestimmte Umsatzgeschäfte oder Einnahmequellen reichen für eine wirksame Selbstanzeige nicht aus. Im Fall von Aktienspekulationen in der Schweiz, wie im Fall Hoeneß, bedeutet dies, dass jede einzelne Transaktion anhand

Von der Steuerfahndung erledigte Fälle

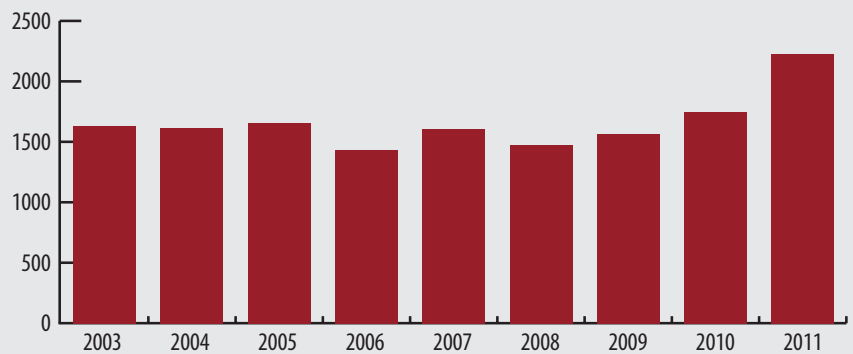
(in Tausend)



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bestandskräftige Mehrsteuern durch Steuerfahndung

(in Millionen Euro)



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Holger Schmidt
Dipl.-Betriebswirt,
vereidigter
Buchprüfer,
Steuerberater

Dirk Reiser
Dipl.-Betriebswirt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Certified Public Accountant

Die Mittelstandsberater.

Wir beraten mittelständische Unternehmen und Privatpersonen in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen. Zu unserem Leistungsspektrum gehört u.a.:

- Erstellen von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Existenzgründungs- und Nachfolgeberatung
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Unternehmensbewertungen
- Prüfung von Sanierungskonzepten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Freiwillige und gesetzliche Jahresabschlussprüfungen für alle Rechtsformen

ReiserSchmidt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Westfalen-Treuhand GmbH

Westfalenstr. 118
Witten
02302/930 000
reiserschmidt.de

der entsprechenden Bankbelege sauber dokumentiert und nachvollziehbar sein muss. Diese zu beschaffen erfordert jedoch einige Wochen, weshalb sich in Eilfällen eine Selbstanzeige mit ggf. zu hoch geschätzten Zahlenangaben hinsichtlich der einzelnen Einkünfte pro Jahr anbietet. Sobald die konkreten Unterlagen vorliegen, können die Angaben noch nach unten berichtigt werden. Eine Korrektur ist bis zum Ende des Rechtsbehelfsverfahrens möglich.

„Der Besuch der Steuerfahnder hat in den allermeisten Fällen übrigens andere Gründe als Schweizer Schwarzgeldkonten“, wirft Vossme-

er ein: „Bei den mithilfe der Daten-CDs aufgedeckten Fällen handelt es sich in der Regel um Konten, die in den 70er und 80er Jahren angelegt wurden oder um Erbschaften.“ Wegen der europaweit geltenden Regelungen zur Geldwäsche wird es hingegen immer schwerer, unentdeckt größere Summen Schwarzgeld abzuzweigen, um dieses als Bargeld ins Ausland zu transferieren.

Bei diesen Altfällen sei die nachzahlende Steuer oft deutlich niedriger, als von den Betroffenen zunächst vermutet, unterstreicht Kolbeck. Der Grund ist simpel: Wegen des geringen Zinsniveaus und

vergleichsweise hoher Bankspesen waren die Kapitalanlagen im Ausland in den letzten Jahren nur geringe Überschüsse ab. Nur diese waren bis zum Jahre 2008 zu versteuern. Seit der Einführung der Abgeltungssteuer in 2009 entfällt der Abzug der Bankspesen. Steuerpflichtig ist seitdem der vollständige Kapitalerlös, einschließlich etwaiger Spekulationsgeschäfte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Es ist heutzutage nicht nur deutlich schwerer, Schwarzgeld beiseite zu schaffen, um damit Steuern zu hinterziehen, sondern auch deutlich riskanter. Maximilian Lange | ml@revier-manager.de ■

Tipps für richtiges Verhalten bei einem Besuch der Steuerfahndung

1. Möglichkeit der Selbstanzeige prüfen

Falls Sie Informationen erhalten, dass ein Geschäftspartner, mit dem Sie zusammenarbeiten oder eine bestimmte Branche in der Sie tätig sind oder ein bestimmtes Geschäftsmodell das Ziel von steuerlichen Ermittlungsverfahren ist, sollten Sie umgehend Kontakt mit Ihrem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt aufnehmen, um die Möglichkeit einer steuerlichen Selbstanzeige zu prüfen. Dabei ist die Sperrwirkung des § 371 Abs. 2 AO zu beachten.

2. Besuch ohne Durchsuchungsbeschluss

Erfolgt der Besuch der Fahndungsbeamten zunächst nur, um Sie mit bestimmten Sachverhalten zu konfrontieren oder als Zeuge zu hören, sollten Sie die Beamten nicht in Ihr Büro oder Wohnhaus bitten oder einer Durchsuchung zustimmen. Bleiben Sie höflich und machen Sie deutlich, dass ein Gespräch im Moment unpassend ist. Verständigen Sie danach sofort Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt über den Vorgang.

3. Die Steuerfahndung steht vor der Tür – Bleiben Sie ruhig!

Wenn die Steuerfahnder vor der Tür stehen, um eine Durchsuchung vorzunehmen, ist es in der Regel zu spät. Bleiben Sie ruhig! Widerstand gegen die Maßnahme ist zwecklos und schadet eher. Erfahrungsgemäß beginnen Steuerfahnder eine Durchsuchung unangemeldet in den frühen Morgenstunden. Dabei werden gleichzeitig Wohnung und Betrieb aller Beschuldigten durchsucht, um eine Verdunkelungsgefahr zu verhindern.

4. Durchsuchungsbeschluss oder Gefahr in Verzug?

Verlangen Sie, dass man Ihnen die amtlichen Dienstausweise vorlegt und den Durchsuchungsbeschluss zeigt und Ihnen eine Kopie aushändigt. Aus dem Beschluss ist ersichtlich, ob es sich um eine Durchsuchung bei Ihnen als Beschuldigten oder um eine Durchsuchung bei Ihnen als Dritten (jemand anderes

ist verdächtig) handelt. Nur Unterlagen der im Beschluss genannten Steuerarten und -jahre dürfen beschlagnahmt werden. Liegt kein ausreichender Beschluss vor, kann die Durchsuchung nur wegen Gefahr im Verzug gerechtfertigt sein. Lassen Sie sich in diesem Fall die Gründe für das Vorliegen der Gefahr im Verzug darlegen und halten Sie diese am besten schriftlich fest. Erheben Sie sofort Widerspruch gegen die Durchsuchung.

5. Vermeiden Sie Außenwirkungen

Zur Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebes ist jede Außenwirkung schädlich. Bitten Sie die Fahnder vom Eingangsbereich oder Räumen mit Publikumsverkehr weg, am besten zunächst in separate Besprechungsräume.

6. Fahnder dürfen keinen „Stubenarrest“ oder eine Telefonsperre anordnen

Die Fahnder dürfen – wenn nicht zugleich ein Haftbefehl vorliegt – keinen Personenzwang ausüben: Stubenarrest und Telefonsperre sind grundsätzlich unzulässig. Benachrichtigen Sie Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, diesen dürfen Sie in jedem Fall anrufen. Er wird sofort kommen. Bitten Sie die Fahnder, bis zu seinem Eintreffen zu warten. Verpflichtet sind die Fahnder dazu nicht.

7. Keine Aussage ohne Rechtsbeistand

Schweigen ist Gold! Geben Sie – unabhängig davon was Ihnen die Fahnder versprechen – keine Erklärungen zur Sache ohne Ihren Rechtsbeistand ab. Durch Spontanäußerungen können Strafverfahren nicht gewonnen, möglicherweise aber verloren werden. Für eine Selbstanzeige ist es zu spät. Weisen Sie auch Ihre Mitarbeiter an, ebenfalls keine Aussagen zu machen.

8. Entbinden Sie Ihren Steuerberater nicht von seiner Schweigepflicht

Oft erscheinen die Steuerfahnder zeitgleich oder im Anschluss an die Durchsuchung bei Ihnen auch bei Ihrem Steuerberater, um Beweismittel zu erlangen. Nicht selten versuchen die Fahnder, den Beschuldigten dazu zu bewe-

gen, seinen Steuerberater von seiner Schweigepflicht zu entbinden. Sie erzeugen den Eindruck, eine Kooperation zahle sich aus. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bringt den Steuerberater in eine schwierige Situation: Im Falle einer solchen Entbindung muss der Steuerberater alle Unterlagen an die Fahnder herausgeben – auch solche, die dem Vertrauensverhältnis unterliegen, wie z.B. Schriftwechsel, die Sie mit ihm geführt haben. Er kann sich nicht mehr auf sein gesetzlich verbrieftes Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

INFO

9. Begleiten Sie die Durchsuchung durch die Steuerfahnder

Lassen Sie die Fahnder nicht bei der Durchsuchung allein. Wenn möglich, stellen Sie Mitarbeiter für jeden Fahnder ab, die deren Tätigkeit beobachten. Safes und Schränke müssen auf Verlangen geöffnet werden. Computer, Festplatten oder Sicherungsdateien dürfen von den Fahndern bedient, gesichtet und u.U. beschlagnahmt werden. Bestehen Sie darauf, dass Sie Kopien der Unterlagen erstellen dürfen, die zur Aufrechterhaltung Ihres Geschäftsbetriebes erforderlich sind.

10. Geben Sie die gefundenen Unterlagen nicht freiwillig heraus

Bestehen Sie immer auf eine Beschlagnahme und geben Sie keine Unterlagen freiwillig heraus. Dies ist eine taktische Notwendigkeit. Nur gegen eine Beschlagnahme können Rechtsmittel eingelegt werden, wenn die Durchsuchung unzulässig sein sollte. Lassen Sie über die beschlagnahmten Unterlagen ein ausführliches Verzeichnis erstellen.

11. Dokumentation der Durchsuchung

Erstellen Sie nach der Durchsuchung ein Inhaltsprotokoll über den Ablauf und die Einzelheiten der Durchsuchung. Bitten Sie ggf. auch Ihre Mitarbeiter, dies zu tun. Mit ausreichend Informationen können Sie das weitere Vorgehen mit Ihrem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt optimal vorbereiten.